

Steuertipp für Arbeitgeber: Aufladen des E-Bike Akkus beim Arbeitgeber

In unserem Steuertipp vom November 2018 sind wir auf die Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn eingegangen. Zur Erinnerung: Sachlohn oder Sachbezug ist nach Einkommensteuergesetz bis zu 44 Euro monatlich steuerfrei und sozialversicherungsfrei. Derzeit sind E-Bikes oder S-Pedelecs sehr nachgefragt: Die Verkaufszahlen bescherten der Branche hohe Umsatzsteigerungen und Arbeitnehmer finden es mitunter viel attraktiver, Strecken bis zu mehreren Dutzend km mit dem E-Bike zu fahren anstatt mit dem PKW. Das ist aus Sicht des Arbeitgebers und Arbeitnehmers – aber auch für die Gesellschaft – eine sehr erfreuliche Entwicklung: Zumeist wird die Gesundheit des Arbeitnehmers gefördert und der Beitrag zur Umwelt- und Verkehrsentslastung weist sicher eine positive Bilanz auf. Nun will das E-Bike aber auch fahrbereit sein, und der Akku kann ja auch mal leer gefahren sein, wenn der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsort im Betrieb ankommt.

Viele Arbeitgeber erlauben jedoch das Aufladen des E-Bike Akkus „aus steuerlichen Gründen“ nicht.

Rechnen wir uns zunächst mal überschlägig hoch, was das Aufladen des E-Bike Akkus maximal an Strom kosten kann. Gehen wir von einem 500Wh Akku aus, mit dem eine Reichweite von 75km erreicht werden kann (Abhängig von vielen Faktoren). Der Arbeitnehmer fährt 5x je Woche 25km einfache Strecke, also 50km pro Tag bzw. 1000km im Monat bei 20 Arbeitstagen. Der verbrauchte Strom beträgt dann 6666Wh oder ~6,67kWh. Selbst im höchsten Haushaltstromtarif entspricht das heutzutage einem Wert von weniger als 2€/Monat, bei Industriestromtarifen eher weniger als 1€/Monat. Handelt es sich um ein privates E-Bike, dann wäre dieser Betrag theoretisch ein Sachbezug. Dieser wäre dann anderen Sachbezügen hinzuzurechnen und wenn die Freigrenze von 44€ auch nur um einen Euro überschritten würde, entfielen die Steuerfreiheiten auf alle Sachbezüge. **Aber:**

Das BMF v. 26.10.2017 - IV C 5 - S 2334/14/10002-06 hat diese Steuerpflicht – zunächst bis 2020 - gestrichen: Durch eine Ergänzung des Gesetzes für Elektromobilität (seit Nov. 2016 in Kraft) ist das steuerfreie Laden des E-Bike-Akkus – auch des S-Pedelecs, das als Kraftfahrzeug gilt, wenn der Motor auch Geschwindigkeiten >25km/h unterstützt – nun auch am Arbeitsplatz möglich. Der Gesetzgeber rechnet den vom Arbeitgeber gewährten Vorteil – kostenlos Ladestrom aus seinem Betrieb zu beziehen – "aus Billigkeitsgründen" nicht zum Arbeitslohn, somit ist keine Lohnsteuer fällig.

Praxistipp: Für das Aufladen eines E-Bike Akkus reicht jede gewöhnliche Steckdose. Nun kann der Arbeitgeber das Aufladen des E-Bike Akkus am Arbeitsplatz trotzdem verweigern. Das Argument „aus steuerlichen Gründen“ zieht aber nicht mehr. Daher liegt es allein beim Arbeitgeber, seine Attraktivität in Zeiten des Fachkräftemangels und auch im Sinne der Förderung der Gesundheit der Arbeitnehmer zu gestalten. Manche Arbeitgeber bieten auch E-Bike Leasing an. Fahrradladestationen gibt es fertig konfektioniert zu kaufen oder auch zu leasen.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

